

Allgemeine Bewilligungsbedingungen für Zuwendungen der Stadt Köthen (Anhalt)

Inhalt:

1.	Allgemeine Bestimmungen	2
2.	Zuwendungsarten	3
2.1	Projektförderung	3
2.2	Institutionelle Förderung	3
3.	Finanzierungsarten	4
4.	Förderungsverfahren	4
4.1.	Antragstellung	4
4.2	Bewilligung	5
4.3	Auszahlung der Zuwendung	5
4.4	Nachträgliche Änderung der Ausgaben oder der Finanzierung	6
4.5	Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers	6
4.6	Rücknahme, Widerruf, Erstattung der Zuwendung, Verzinsung	6
4.7	Nachweis der Verwendung	7
4.8	Prüfung der Verwendung	8
5.	Vereinfachtes Verfahren	8
6.	Schlussbestimmungen	9
6.1	Sprachliche Gleichstellung	9
6.2	Inkrafttreten	9
6.3	Anlagen und Vordrucke	9

PRÄAMBEL

Die allgemeinen Bewilligungsbedingungen für Zuwendungen der Stadt Köthen (Anhalt) sind dazu bestimmt, das Verfahren für die Gewährung von Zuwendungen, welche die Stadt im Rahmen der hierfür verfügbaren Haushaltsmittel an Vereine, Gruppen, Institutionen, Einrichtungen des privaten und öffentlichen Rechts im eigenen Wirkungskreis gewährt, zu regeln und im Interesse aller Zuwendungsempfänger zu vereinheitlichen. Sie gelten auch für Zuwendungen, zu denen die Stadt rechtlich oder gesetzlich verpflichtet ist, soweit die einschlägigen Regelungen bzw. Gesetze nichts anderes bestimmen.

Es entspricht darüber hinaus dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie dem Grundsatz der pfleglichen Behandlung des Gemeindevermögens, die Gewährung öffentlicher Mittel an bestimmte Mindestvoraussetzungen zu knüpfen und ihre ordnungsgemäße Verwendung sicherzustellen.

Geltungsbereich

Die allgemeinen Bewilligungsbedingungen der Stadt Köthen (Anhalt) gelten insbesondere für

- Gewährung von Zuwendungen an Dritte für die Arbeit mit den Partnerstädten
- Gewährung von investiven und sächlichen Zuschüssen an Kirchen, karitative Einrichtungen und sonstige Bereiche
- Gewährung von Pro-Kopf-Zuwendungen entsprechend Gebietsänderungs- und Eingemeindungsverträgen
- Stadtfestzuschuss

- Zuwendungen für die Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr
- Betriebskosten- und Baukostenzuschüsse an Sport- und Kulturvereine
- Zuwendungen an Gartensparten, Tierparkförderverein sowie für Geldleistungen für Prämierungen und Wettbewerbe

Sie gelten **nicht für**

- Zuschüsse an die städtischen GmbH's
- Zuschüsse im Rahmen der Fördergebiete der Sanierung, des städtebaulichen Denkmalschutzes und des Aufwertungsprogramms
- Zuschüsse für Kindertageseinrichtungen an Freie Träger

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Zuwendungen dürfen nur solchen Empfängern gewährt werden, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert ist und die in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen. Bei Zuwendungen für Baumaßnahmen und Beschaffungen muss der Empfänger auch in finanzieller Hinsicht die Gewähr für eine ordnungsgemäße Verwendung und Unterhaltung der Anlage bieten.
- 1.2 Ein Rechtsanspruch auf Zuwendungen besteht nicht, es sei denn die Zuwendung ist dem Grunde und der Höhe nach gesetzlich vorgeschrieben oder es besteht eine vertragliche Verpflichtung
- 1.3 Finanzielle Förderungen müssen mit den Zielsetzungen des Zuwendungsempfängers im Einklang stehen. Die Maßnahmen dürfen nicht der Gewinnerzielung dienen oder damit ein gewerbliches Unternehmen betrieben werden.
- 1.4 Der Zuwendungsempfänger ist sowohl im eigenen Interesse als auch im Interesse der Stadt Köthen (Anhalt) verpflichtet, alle für ihn möglichen Einnahmequellen auszuschöpfen. Dazu gehört auch, sich intensiv um Beiträge, Spenden und Zuwendungen Dritter zu bemühen.
- 1.5 Die Gewährung neuer Zuwendungen sowie die Auszahlung bewilligter Zuwendungsraten soll grundsätzlich von dem Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung für frühere Zuwendungen abhängig gemacht werden.

2. Zuwendungsarten

2.1 Projektförderung

- 2.1.1 Zuwendungen zur Projektförderung dienen zur Deckung von Ausgaben des Zuwendungsempfängers für einzelne abgegrenzte Vorhaben.
- 2.1.2 Die Projektförderung setzt i. d. R. eine angemessene Eigenbeteiligung (Eigenmittel) des Zuwendungsempfängers voraus. Eine Eigenbeteiligung kann auch mittels Eigenleistung erfolgen. Eigenleistungen sind kostenlose, vom Zuwendungsempfänger und seinen Mitgliedern beabsichtigte Leistungen. Diese sind durch entsprechende Aufstellungen zu belegen.
- 2.1.3 Zuwendungen zur Projektförderung dürfen grundsätzlich nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen wurden.

Als Vorhabenbeginn sind der Abschluss eines Lieferungs- oder Leistungsvertrages sowie die Erbringung von Eigenleistungen zu werten.

Bei Baumaßnahmen (Projektförderung) gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens, sofern diese nicht Gegenstand der Förderung sind.

Für den vorzeitigen Beginn ist die schriftliche Zustimmung der Stadtverwaltung erforderlich. Diese kann in begründeten Einzelfällen erteilt werden. Der schriftlich begründete Antrag ist an das bewilligende Fachamt zu richten.

Das mit dem vorzeitigen Maßnahmebeginn verbundene Risiko ist ausschließlich vom Zuwendungsempfänger zu tragen. Ein Rechtsanspruch auf Bezuschussung lässt sich durch die Einwilligung nicht herleiten.

In begründeten Einzelfällen kann auch nach Vorhabenbeginn die Bewilligung einer Zuwendung erfolgen, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

- 2.1.4 Bei Projektförderung dienen alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter und eigene Mittel) des Zuwendungsempfängers als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben.
Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich.

2.2 Institutionelle Förderung

- 2.2.1 Zuwendungen zur institutionellen Förderung dienen zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teiles der Ausgaben des Zuwendungsempfängers. Dabei sind vorhandene Überschüsse, etwaige Rücklagenbestände, von der Stadtverwaltung nicht anerkannte Rückstellungen oder sonstiges Vermögen, vorab als Eigenmittel einzusetzen.

Erfüllt der Zuwendungsempfänger verschiedene Teilaufgaben bzw. unterhält er verschiedene Teileinrichtungen, so sind zur Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Zuwendungsempfängers die Ergebnisse aller Teileinrichtungen heranzuziehen, wobei insbesondere eine institutionelle Förderung so lange nicht möglich sein wird, als Fehlbeträge bei der einen Teileinrichtung mit Überschüssen anderer Teileinrichtungen ausgeglichen werden können oder dürfen.

- 2.2.2 Bei institutioneller Förderung dienen alle Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter und eigene Mittel) des Zuwendungsempfängers als Deckungsmittel für alle Ausgaben.
- 2.2.3 Dürfen aus der Zuwendung auch Personalausgaben geleistet werden, so darf der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten finanziell nicht besser stellen als Bedienstete der Stadtverwaltung mit vergleichbarer Tätigkeit.

3. Finanzierungsarten

Es werden folgende Finanzierungsarten unterschieden:

- a) Fehlbedarfsfinanzierung, d. h. zur Deckung des Fehlbedarfes, der insoweit verbleibt, als der Zuwendungsempfänger die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht durch eigene oder fremde Mittel zu decken vermag, wobei die Zuwendung bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen ist. Dieser Finanzierungsart ist der Vorrang zu geben.
- b) Anteilsfinanzierung, d. h. nach einem bestimmten Vom-Hundert-Satz oder Anteil der zuwendungsfähigen Ausgaben, wobei die Zuwendung bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen ist.

- c) Festbetragsfinanzierung, d. h. mit einem festen Betrag an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.
- d) Vollfinanzierung, d. h. die Aufwendungen des Zuwendungsempfängers werden durch die Stadtverwaltung in vollem Umfang erstattet. Eine Vollfinanzierung kommt nur in Betracht, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder die kommunalpolitische Bedeutung der geförderten Maßnahmen bzw. Einrichtung dies rechtfertigt.

Die Finanzierungsart wird unter Berücksichtigung der Interessenlage der Stadt Köthen (Anhalt) und des Zuwendungsempfängers, orientiert an den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, bei der Bewilligung festgelegt.

4. Förderungsverfahren

4.1 Antragstellung

- 4.1.1 Anträge auf Zuwendungen sind schriftlich an die Stadtverwaltung Köthen (Anhalt) zu richten (Anlage 1).

Bei kirchlichen Einrichtungen und Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege kann eine Stellungnahme des zuständigen Spitzenverbandes beigefügt bzw. von der Stadt Köthen (Anhalt) nachgefordert werden.

Neben einer ausführlichen Begründung sind die zur Beurteilung ihrer Notwendigkeit und Angemessenheit erforderlichen Unterlagen beizufügen.

- 4.1.2 Die Umsatzsteuer, sofern sie nach § 15 Umsatzsteuergesetz als Vorsteuer abziehbar ist, gehört nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben. Sie ist vom Zuwendungsempfänger als Finanzierungsmittel anzusetzen.

- 4.1.3 Für Zuwendungen zur Projektförderung können insbesondere zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit unter anderem folgende Unterlagen angefordert werden:

- Finanzierungsplan
(aufgegliederte Berechnung der mit dem Zweck zusammenhängenden Ausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung)
- Kostenberechnung
- Bewilligungsbescheide über Zuwendungen Dritter
- Bau- bzw. Lagepläne
- Vereinsregisterauszug, Satzung

- 4.1.4 Für Zuwendungen zur institutionellen Förderung soll zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit insbesondere ein aktueller Haushalts- oder Wirtschaftsplan angefordert werden.

4.2. Bewilligung

Zuwendungen werden durch schriftlichen Zuwendungsbescheid (Anlage 2) bewilligt. Die der Bewilligung zugrunde gelegte Kostenberechnung und der Finanzierungsplan sind verbindlich. Das bewilligende Fachamt stellt die zuwendungsfähigen Kosten fest und hat in dem Bescheid die Höhe der Eigenbeteiligung festzusetzen.

Nachträglich angemeldete Kosten können nicht berücksichtigt werden, dagegen werden nachträglich hinzugetretene Finanzierungsmittel bei der Bemessung der tatsächlichen Zuwendung berücksichtigt. Ein Aufstockungsantrag kann nur in besonders begründeten Einzelfällen bewilligt werden.

4.3 Auszahlung der Zuwendung

4.3.1 Die Zuwendung darf erst ausgezahlt werden, wenn der Bewilligungsbescheid Bestandskraft erlangt hat. Die Bestandskraft wird sofort erlangt, wenn der Zuwendungsempfänger schriftlich auf die Einlegung eines Rechtsbehelfes verzichtet (**Anlage 3**).

4.3.2 Zuwendungen zu Baumaßnahmen können auch abhängig vom Baufortschritt in Teilbeträgen ausgezahlt werden.

4.3.3 Zuwendungen dürfen nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von 2 Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt werden. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Dabei ist die Verwendung bereits erhaltener Teilbeträge in summarischer Form mitzuteilen. Im Übrigen darf die Zuwendung in Anspruch genommen werden:

- bei Anteils- oder Festbetragsfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
- bei Fehlbedarfsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel des Zuwendungsempfängers verbraucht sind.

4.4. Nachträgliche Änderung der Ausgaben oder der Finanzierung

Verringern sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan oder in dem Haushalts- oder Wirtschaftsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung,

- a) wenn sie zur Anteilsfinanzierung bewilligt ist, anteilig an der Senkung des Gesamtausgabebedarfes bzw. entsprechend dem Verhältnis der ursprünglichen Eigenmittel des Zuwendungsempfängers und der ursprünglich bewilligten Höhe der Zuwendung unter Berücksichtigung von Zuwendungen Dritter,
- b) wenn sie zur Fehlbedarfsfinanzierung bewilligt ist, um den vollen in Betracht kommenden Betrag; wird derselbe Zweck sowohl von der Stadt Köthen (Anhalt) als auch vom Land und / oder Bund durch Fehlbedarfsfinanzierung gefördert, ist Nr. 4.4.a) sinngemäß anzuwenden.

Ein entsprechender Änderungsbescheid nach Maßgabe des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist zu erlassen.

4.5 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Stadt Köthen (Anhalt) unverzüglich anzuzeigen, wenn

- a) er nach Vorlage des Finanzierungsplanes oder des Haushalts- oder Wirtschaftsplanes weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn sich sonstige Änderungen der Finanzierung (dies betrifft auch zusätzlich eingegangene Spenden) oder der zuwendungsfähigen Ausgaben um mehr als 5 v. H. ergeben,

- b) der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- c) sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- d) die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Rechnungen verbraucht werden können,
- e) Gegenstände, die ganz oder teilweise zu Lasten nicht rückzahlbarer Zuwendungen der Stadt Köthen (Anhalt) beschafft worden sind, nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden oder wenn über sie verfügt werden soll,
- f) ein Insolvenzverfahren gegen ihn beantragt oder eröffnet wird,
- g) er zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. Bei Vorliegen der Vorsteuerabzugsberechtigung wird die Zuwendung anteilig zum Nettobetrag gewährt.

4.6 Rücknahme, Widerruf, Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

4.6.1 Die Bewilligung kann unter der Voraussetzung der §§ 1 VwVfG LSA und 48, 49 und 49a VwVfG bzw. §§ 45 ff. SGB X zurückgenommen und / oder die Höhe der Zuwendung neu festgesetzt werden.

Dies gilt insbesondere, wenn

- a) im Zeitpunkt der Bewilligung der Zuwendung mit der aus städtischen Mitteln zu fördernden Maßnahme bereits begonnen worden war oder Lieferungen bereits ausgeführt waren,
- b) die Zuwendung bis zum Ende des Bewilligungszeitraumes oder bis zum Abschluss des Vorhabens nicht verbraucht worden ist,
- c) Zuwendungsraten nicht innerhalb zweier Monate nach Auszahlung für fällige Zahlungen für den Verwendungszweck verwendet werden,
- d) Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt werden,
- e) die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- f) der Zuwendungsempfänger in Insolvenz gerät oder die Zwangsversteigerung seines Vermögens angeordnet oder in die geförderte Anlage vollstreckt wird oder
- g) die Zuwendung nicht ihrem Zweck entsprechend oder unwirtschaftlich verwendet worden ist.

4.6.2 Die Zuwendung ist zu erstatten, wenn und soweit der Bewilligungsbescheid widerrufen oder zurückgenommen worden ist oder wenn Leistungen ohne Rechtsgrund erbracht worden sind.

4.6.3 Die Erstattung aufgrund der Ziffern 4.6.1 e) und g) sind vom Auszahlungstag an, die übrigen Erstattungen vom Tage des Widerrufs an mit 5 v. H. über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen. Der am Ersten eines Monats geltende Satz ist für jeden Zinstag dieses Monats zugrunde zu legen.

4.6.4 Werden Zuwendungen bzw. Zuwendungsraten nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung zur Erfüllung des Verwendungszweckes verwendet und wird die Bewilligung nicht zurückgenommen oder widerrufen, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen gemäß Ziffer 4.6.3 verlangt werden. Dies gilt nicht, wenn der Zuwendungsempfänger die Umstände, die zu einem verfrühten Mittelabruf geführt haben, nicht zu vertreten hat.

4.6.5 Von einer Zinsforderung unter 10 EUR kann regelmäßig abgesehen werden. Dies gilt nicht für die in Ziffer 4.6.1 e) genannten Fälle.

Soweit dies möglich ist, ist sowohl der zurückzufordernde Betrag als auch eine Zinsforderung mit späteren Zuwendungen zu verrechnen.

4.7 Nachweis der Verwendung

4.7.1 Die Verwendung der Zuwendung ist, wenn im Einzelfall nicht etwas anderes bestimmt ist, binnen drei Monaten nach Fertigstellung der Maßnahme bzw. bei institutioneller Förderung binnen sechs Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres der Stadt Köthen (Anhalt) nachzuweisen (**Verwendungsnachweis – Anlage 5**). Ist der Verwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres der Bewilligung der Zuwendung erfüllt, ist binnen vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen.

4.7.2 Der Verwendungsnachweis, der schriftlich einzureichen ist, besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie der erzielte Erfolg und seine Auswirkungen darzustellen und im Einzelnen zu erläutern.

Tätigkeits-, Geschäfts- und Prüfungsberichte, etwaige Veröffentlichungen und dergleichen sind ergänzend beizufügen.

Bei einem Zwischennachweis genügt anstelle des zahlenmäßigen Nachweises eine nach Einnahme- und Ausgabearten gegliederte summarische Zusammenstellung ohne Belege.

4.7.3 Der Nachweis der Verwendung der Zuwendung hat mittels Originalbelegen zu erfolgen. Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten. Die Verwendung privater Payback-Karten ist unzulässig. Kassenzettel können nur anerkannt werden, wenn aus ihnen der Kaufgegenstand und sein Verwendungszweck hervorgeht. Der Kassenzettel muss mit einer rechtsverbindlichen Unterschrift des Zuwendungsempfängers versehen sein.

4.7.4 Für den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung bei institutioneller Förderung hat der Zuwendungsempfänger eine Jahresrechnung bzw. Bilanz für das Geschäftsjahr vorzulegen, für das die Zuwendung ausgezahlt wurde.

4.7.5 Wurden dem Zuwendungsempfänger mehrere Zuwendungen bewilligt muss für jede Zuwendung ein getrennter Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel geführt werden.

4.8. Prüfung der Verwendung

4.8.1 Die Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgt durch das bewilligende Fachamt.

4.8.2 Die Stadt Köthen (Anhalt) ist berechtigt, die Verwendung der Zuwendung jederzeit durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen vor Ort zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen fünf Jahre bereitzuhalten, auf besondere Aufforderung in den Räumen der Stadtverwaltung vorzulegen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

4.8.3 Unterhält der Zuwendungsempfänger eigene Prüfungseinrichtungen, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorab zu prüfen.

5. Vereinfachtes Verfahren

Unabhängig von der Zuwendungsart und der Finanzierungsart gelten die Zuwendungsrichtlinien mit folgenden Maßgaben bzw. Vereinfachungen für Zuwendungen:

bis zu 500 EUR

- Von der Vorlage von Unterlagen gemäß Ziffern 4.1.4 und 4.7.4 kann regelmäßig abgesehen werden.
- Auf die Vorlage eines Sachberichtes gemäß Ziffer 4.7.2 kann verzichtet werden.
- Abweichend von Ziffer 4.6.1 c) gelten Zuwendungen, die innerhalb von vier Monaten nach der Auszahlung für fällige Rechnungen verausgabt wurden, als zweckentsprechend verwendet.

6. Schlussbestimmungen

6.1. Sprachliche Gleichstellung

Alle Personen- und Amtsbezeichnungen in dieser Richtlinie gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

6.2. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01. 11. 2007 in Kraft.
Die 1. Änderung tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.

6.3 Anlagen und Vordrucke

- Anlage 1: - Antrag auf Gewährung einer Zuwendung
Anlage 2: - Zuwendungsbescheid
Anlage 3: - Rechtsbehelfsverzicht
Anlage 4: - Mittelanforderung
Anlage 5: - Verwendungsnachweis

Köthen (Anhalt), 22.02.2011

DER OBERBÜRGERMEISTER

(Siegel)

Stadt Köthen (Anhalt)

Marktstraße 1-3
06366 Köthen (Anhalt)

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung

Betreff:

1. Antragsteller

- Name / Bezeichnung:
- Anschrift:
- Telefon:

2. Maßnahme

- Bezeichnung:
- Durchführungszeitraum:

3. Kostenplan (Bei Baumaßnahmen mind. zwei Kostenvoranschläge bei Einzelpositionen über 500,- EUR)

.....
.....

4. Finanzierungsplan

- | | | |
|--|-------|-----|
| 1. Eigenmittel | | EUR |
| 2. Zuwendungen Dritter | | EUR |
| 3. beantragte Zuwendungen der
Stadt Köthen (Anhalt) | | EUR |
| 4. insgesamt | | EUR |
| | ===== | |

5. Begründung (Begründung zur Notwendigkeit der Förderung unter Umständen als Anlage beifügen)

6. Wirtschaftliche Auswirkungen der Maßnahme

(insbesondere mögliche Folgekosten und die Tragbarkeit für den Antragsteller – unter Umständen als Anlage beifügen)

7. Erklärung

Der Antragsteller erklärt, dass

- mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird,
- er zum Vorsteuerabzug berechtigt ist nicht berechtigt ist,
- mögliche Folgekosten vom Antragsteller getragen werden und
- die in diesem Antrag gemachten Angaben vollständig und richtig sind.

8. Anlagen

.....
Ort, Datum

.....
rechtsverbindliche Unterschrift



Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Stadtverwaltung Köthen (Anhalt), PF 12 59, 06352 Köthen (Anhalt)

(3 Zeilen Zusatz- und Vermerkzone)

(6 Zeilen Anschriftenzone)

Marktstraße 1 – 3
06366 Köthen (Anhalt)
Telefon: (0 34 96) 425 – 0
Telefax: (0 34 96) 21 23 97
E-Mail: stadtverwaltung.koethen@koethen-stadt.de

Amt:
Gebäude:
Zimmer:
Name:
Telefon:
Telefax:
E-Mail:
**E-Mail-Adressen nur für formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur !**

Ihr Zeichen:

Ihr Schreiben vom:

Mein Zeichen:

Datum:

Zuwendungsbescheid

Betreff: Zuwendung der Stadt Köthen (Anhalt)

Hier: _____
(Bezeichnung der Maßnahme und Zuwendungsempfänger)

Bezug: Ihr Antrag vom

Anlagen: Allgemeine Bewilligungsbedingungen für Zuwendungen der Stadt Köthen (Anhalt)

Vordruck für Rechtsbehelfsverzicht

Vordruck für Mittelanforderung

Vordruck eines Verwendungsnachweises

1. Bewilligung

Aufgrund Ihres Antrages hin bewillige ich Ihnen *zum Zwecke der*

Projektförderung

Institutionelle Förderung

gemäß der Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für Zuwendungen der Stadt Köthen (Anhalt)

für den Zeitraum vom _____ bis _____ (Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung in Höhe von _____ EUR _____ in Worten-

Seite 1 von 3

Konten der Stadtkasse

Kreissparkasse Anhalt-Bitterfeld

IBAN: DE69 8005 3722 0302 0117 14 - BIC: NOLADE21BTF

Volksbank e.G. Köthen-Bitterfeld

IBAN: DE14 8006 3628 0002 1243 94 - BIC: GENODEF1KOE

Commerzbank

IBAN: DE89 8004 0000 0606 6666 00 - BIC: COBADEFFXXX

Allgemeine Sprechzeiten:

Montag 9:00 - 12:00 Uhr

Dienstag 9:00 - 12:30 u. 13:30 - 18:00 Uhr

Mittwoch geschlossen

Deutsche Kreditbank

IBAN: DE54 1203 0000 0000 8006 72 - BIC: BYLADEM1001

Postbank Hannover

IBAN: DE74 2501 0030 0595 3543 07 - BIC: PBNKDEFF

Donnerstag 8:00 - 12:30 u. 13:30 - 17:00 Uhr

Freitag 9:00 - 12:00 Uhr

und nach Vereinbarung

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme

(Genau Bezeichnung des Zuwendungszweckes. Bei Förderung der Beschaffung und Herstellung von Gegenständen und Anlagen zeitliche Bindung dieser an den Zuwendungszweck.)

3. Finanzierungsart

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbare Zuwendung in Form einer

- Anteilsfinanzierung in Höhe vonv.H. jedoch höchstens bis zum oben genannten Betrag
- Festbetragsfinanzierung
- Fehlbetragsfinanzierung jedoch höchstens bis zum oben genannten Betrag
- Vollfinanzierung jedoch höchstens bis zu oben genannten Betrag

gewährt.

4. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wurden wie folgt ermittelt:

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____
5. _____

5. Verbindlicher Finanzierungsplan

1. Eigenmittel	_____	EUR
2. Zuwendungen Dritter	_____	EUR
3. Zuwendungen der Stadt	_____	EUR
insgesamt	=====	EUR

6. Bewilligungsrahmen

(Nur wenn die Zuwendung für mehrere Haushaltsjahre bewilligt wird.)

Von der Zuwendung entfallen auf: (Jahresscheiben)

7. Auszahlung

Die Zuwendung wird aufgrund der Anforderung nach den Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für Zuwendungen der Stadt Köthen (Anhalt) im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel ausgezahlt.

Der Zuwendungsempfänger hat die Mittel nur insoweit abzufordern, als die Mittel innerhalb der darauf folgenden zwei Monate für den Verwendungszweck verausgabt werden.

Die Zuwendung wird unbeschadet der sonstigen Voraussetzungen erst ausgezahlt, wenn dieser Bescheid bestandskräftig geworden ist. Die Bestandskraft tritt nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist ein, wenn der Zuwendungsempfänger auf die Einlegung eines Rechtsbehelfes verzichtet hat. Durch schriftliche Erklärung des Zuwendungsempfängers, dass er auf die Einlegung eines Rechtsbehelfes verzichtet, wird die Bestandskraft des Bescheides sofort erwirkt.

8. Nebenbestimmungen

Die beigefügten Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für Zuwendungen der Stadt Köthen (Anhalt) sind Bestandteil dieses Bescheides. Abweichend bzw. ergänzend dazu wird folgendes festgelegt:

-keine abweichende/ergänzende Regelungen-

9. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Stadt Köthen (Anhalt), Marktstraße 1-3, 06366 Köthen (Anhalt) erhoben werden.

Im Auftrag

(Unterschrift)

Mit freundlichen Grüßen

zurück an:

Stadt Köthen (Anhalt)

Marktstraße 1-3
06366 Köthen (Anhalt)

Rechtsbehelfsverzicht

Der Zuwendungsempfänger _____
(Zuwendungsempfänger)

verzichtet bezüglich der *mit Bescheid vom* _____ *bewilligten Zuwendung der*
Stadt Köthen (Anhalt) *in Höhe von* _____ *€ für die Maßnahme*

(Bezeichnung der geförderten Maßnahme)

auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs.

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift

Adresse Zuwendungsempfänger

Ort, Datum

Stadt Köthen (Anhalt)

Marktstraße 1-3
06366 Köthen (Anhalt)

Mittelanforderung

zum Zuwendungsbescheid der Stadt Köthen (Anhalt) vom

für

(Bezeichnung der Maßnahme)

1. Zuwendungszweck

(laut Zuwendungsbescheid)**2. Zuwendungshöhe lt. o.g. Zuwendungsbescheid** _____ EUR**3. Erhaltene Abschlagszahlungen** _____ EUR**4. Bereits verausgabte Beträge** _____ EUR**5. Weitere Ausgaben innerhalb der nächsten zwei Monate** _____ EUR**6. Mittelanforderungsbetrag (Nr. 4+5)** _____ EUR**7. verbliebener Zuwendungsbetrag** _____ EUR

9. Bankverbindung

Um Überweisung des unter Punkt 6 genannten Betrages auf das folgende Konto wird gebeten.

Empfänger:

IBAN:

BIC:

Kreditinstitut:

Ort, Datum_____
rechtsverbindliche Unterschrift

Verwendungsnachweis

über die mit Zuwendungsbescheid der Stadt Köthen (Anhalt) vom
dembewilligte Zuwendung für
(Zuwendungsempfänger)

.....
(Bezeichnung der Maßnahme)

1. Verwendungszweck
(Laut Zuwendungsbescheid)

2. Zuwendungshöhe
Gemäß oben genanntem Zuwendungsbescheid wurde eine nicht rückzahlbare Zuwendung in Höhe vonEUR gewährt.

3. Zuwendungsart
 institutionelle Förderung
 Projektförderung

4. Finanzierungsart
 Anteilsfinanzierung in Höhe vonv.H.
 Festbetragsfinanzierung
 Fehlbetragsfinanzierung
 Vollfinanzierung

5. Sachbericht
Darstellung der durchgeführten Arbeiten oder Aufgaben, ihres Erfolges und ihrer Auswirkungen. Die gesamte geförderte Tätigkeit oder Maßnahme sowie die gesamten Ausgaben und deren Deckung sind darzulegen.

6. Zahlenmäßiger Nachweis der Einnahmen und Ausgaben (in chronologischer Reihenfolge)
Hier ist vom Zuwendungsempfänger der zahlenmäßige Nachweis über die Verwendung der Fördermittel getrennt nach Einnahmen und Ausgaben zu erbringen. Jede Zuwendungsrate ist gesondert nachzuweisen. Dabei ist auch der Nachweis über die zeitliche Verwendung der Zuwendung zu erbringen. (Tag der Auszahlung, Tag der Verwendung für den Verwendungszweck). Sollten die vorhandenen Zeilen nicht ausreichen, so kann der Nachweis auch auf einem gesonderten Blatt erfolgen.

Bezeichnung	Einnahmen	Ausgaben	Auszahlungstag	Verwendungstag
	EUR	EUR		

Für die Richtigkeit der Eintragungen und des Abschlusses:

.....
Ort, Datum

.....
rechtsverbindliche Unterschrift